

Unterstützungsabzug / allgemeiner Versicherungsabzug

DA 10/2023 vom 20. Dezember 2022 (ersetzt DA 10/2006)

1. Grundsatz

Sowohl das StG OW wie auch das DBG sehen vor, dass für Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und gewisse Unfallversicherungen sowie die Zinsen von Sparkapitalien ein **allgemeiner Versicherungsabzug** vorgenommen werden kann. Diese sind in ihrer Höhe begrenzt und abhängig von der Anzahl Kinder und unterstützten Personen.

Für von den Steuerpflichtigen **unterstützte Personen** kann sowohl im StG wie auch im DBG ein Pauschalbetrag abgezogen werden. Wenn die Steuerpflichtigen Personen unterstützen, hat dies Auswirkungen auf den entsprechenden Sozialabzug (Art. 37 Abs. 1 Bst. d nStG bzw. Art. 35 Abs. 1 Bst. b DBG) und den allgemeinen Versicherungsabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. g nStG bzw. Art. 33 Abs. 1 Bst. g DBG). Aus diesem Grund werden die Fragen zu den Abzügen für unterstützte Personen in einer Dienstanleitung abgehandelt.

2. Nachweis der effektiven Kosten

Um den allgemeinen Versicherungsabzug wie auch den Unterstützungsabzug geltend zu machen, gilt der Nachweis der effektiven Kosten. So sind die verschiedenen Einlagen, Beiträge und Prämien (Krankenkasse, Lebensversicherungen etc.) detailliert aufzuführen. Fehlen diese Detailangaben behält sich die Steuerverwaltung eine Kürzung des allgemeinen Versicherungsabzuges vor.

Beim **Unterstützungsabzug** werden nur Zahlungsbelege akzeptiert. Der Unterstützungsabzug ist zusätzlich an zwei Bedingungen geknüpft:

- Es handelt sich um unterstützungsbedürftige Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht selber bestreiten können;
- Die Pflichtigen kommen für deren Unterhalt ganz oder teilweise auf.

Bei **Geldzahlungen ins Ausland** gelten **erhöhte Anforderungen**, weshalb folgende Kriterien kumulativ erfüllt werden müssen:

- Die unterstützte Person muss unterstützungsbedürftig oder erwerbsunfähig sein;
- Barquittungen für Geldbeträge sind ungenügend und gelten grundsätzlich nicht als Nachweis der erbrachten Leistung. Der Zahlungsnachweis ist mittels Post- oder Bankbeleg zu erbringen;
- Das Gutschriftskonto muss auf den Namen der begünstigten Person lauten;
- Die Unterstützungsleistungen sind mindestens in der Höhe des Unterstützungsabzuges (2021 = CHF 2'400.–) an die entsprechende Person bezahlt worden. Sind die Unterstützungsleistungen tiefer, wird kein Abzug gewährt.

Der Gesetzgeber wollte auch sicherstellen, dass nur eine erhebliche Unterstützung zum Abzug berechtigt. Deshalb ist eine weitere Bedingung, dass der Unterstützungsbeitrag pro Jahr mindestens die in den Art. 37 Abs. 1 Bst. d StG und Art. 35 Abs. 1 Bst. b DBG enthaltenen Maximalbeträge erreicht.

Diese Bedingung ist erfüllt, wenn in der Bemessungsperiode Unterstützungsleistungen von mindestens in der Höhe des Unterstützungsabzuges (2021 = CHF 2'400) an die entsprechende Person bezahlt wurden. Sind die Unterstützungsleistungen tiefer, wird kein Abzug gewährt.

Nicht notwendig ist jedoch das Vorliegen einer gesetzlichen Unterstützungspflicht. Bei Gegenleistungen durch die unterstützte Person (Mitarbeit im Haushalt oder Gewerbe ohne angemessene, arbeitsrechtliche Entschädigung), kann der Unterstützungsabzug nicht gewährt werden. Ausgeschlossen ist der Unterstützungsabzug auch für Konkubinatspartner.

Der Unterstützungsabzug gilt auch für unterstützte Nachkommen, die nicht mehr unter den Kinderabzug gem. Art. 37 Abs. 1 Bst. b und c StG fallen. In diesen Fällen sind die Unterstützungsbeiträge und die Unterstützungsbedürftigkeit ebenfalls nachzuweisen. Ausländer, deren Kinder im Ausland bei den Grosseltern leben, können den Kinderabzug gem. Art. 37 Abs. 1 Bst. b nStG machen, bis die Kinder ebenfalls dem Unterstützungsabzug unterliegen (siehe oben).

3. Beispiele zum Versicherungs- und Unterstützungsabzug

3.1 Wechselnde Berechtigung zum vollen, allgemeinen Versicherungsabzug

Es gilt die Einjahresbetrachtung. Allfällige "Überschüsse" der effektiven Einlagen, Prämien etc. und Zinsen über dem Versicherungsabzugsmaximum in einem Bemessungsjahr können nicht mit Fehlbeträgen in einem anderen Bemessungsjahr verrechnet werden.

3.2 Voraussetzungen für den 1.5fachen Versicherungsabzug gem. Art. 35 Abs. 1 Bst. g StG

Der höhere Versicherungsabzug kann geltend gemacht werden, wenn in der Bemessungsperiode keine Beiträge an die zweite Säule und die Säule 3 a einbezahlt wurden. Haben die Steuerpflichtigen in den Bemessungsjahren auch nur einen minimalen Beitrag geleistet, kann der 1.5-fache allgemeine Versicherungsabzug nicht geltend gemacht werden.

3.3 Berechnungsbeispiele Unterstützungsabzug / Versicherungsabzug

Der Unterstützungsabzug beträgt CHF 2'400.–. Dazu kommt ein um CHF 700.– erhöhter allgemeiner Versicherungsabzug für jede unterstützte Person. Diese beiden Beträge zusammen dürfen jedoch nicht höher sein als die effektiv geleisteten Unterstützungsbeiträge.

Der allgemeine Versicherungsabzug kann nur durch die im Gesetz vorgesehenen Kosten (Einlagen, Prämien, Beiträge etc. sowie Sparzinsen) gerechtfertigt werden. Dabei definiert die Anzahl Kinder und unterstützte Personen den Maximalbetrag. Ob die Prämien und Zinsen auch für die Kinder und die unterstützten Personen geleistet werden bzw. deren Bankkonti betreffen, spielt bei der Festlegung des Maximalbetrages keine Rolle.

Beispiele

		<u>Abzug</u>
1. Verheiratete, 1 Kind, 1 Unterstützte Person Effektive Zahlungen für Unterstützte im Bemessungsjahr	2'600.00	
- Abzug für Unterstützte		2'400.00
- Versicherungsabzug Total ¹⁾		4'200.00
2. gleiches Beispiel, effektive Unterstützungsleistungen	2'000.00	
- Abzug für Unterstützte		0.00
- Versicherungsabzug Total ²⁾		4'000.00
3. gleiches Beispiel wie unter Punkt 1, die Prämien KK für die Eltern und das Kind betragen (Annahme: keine Zinserträge und keine KK-Prämien für die unterstützte Person)	5'000.00	
- Abzug für Unterstützte		2'400.00
- Versicherungsabzug Total		4'700.00

Erläuterungen zu den Beispielen 1 bis 3:

¹⁾ Versicherungsabzug für Verheiratete		3'300.00
Versicherungsabzug für ein Kind		700.00
Versicherungsabzug für Unterstützte: effektive Kosten	2'600.00	
./i. bereits geltend gemacht	<u>2'400.00</u>	
noch möglicher Abzug	200.00	200.00

		4'200.00
		=====
²⁾ Versicherungsabzug für Verheiratete		3'300.00
Versicherungsabzug für ein Kind		700.00
Versicherungsabzug für Unterstützte: effektive Kosten	2'000.00	
Da nicht mindestens CHF 2'400.– geleistet werden: keine Abzugsmöglichkeit	0.00	0.00

		4'000.00
		=====
³⁾ Versicherungsabzug für Verheiratete und für ein Kind	5'000.00	3'300.00
Versicherungsabzug für Unterstützte: ./i. bereits geltend gemacht	2'400.00	700.00
noch möglicher Abzug?		700.00
		2'400.00

		7'100.00
		=====

4. Quellen

- Neues Steuergesetz OW Stand 2006
- Entscheid der Steuerrekurskommission i.S. G. gegen StV vom 19.11.1998